Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 10 "Lohhof", 2. Änderungsplan der Stadt Herzogenaurach

1. Aufstellung:

Am O4.Oktober 1984 faßte der Stadtrat folgenden Beschluß: "Im Grundstück Fl. Nr. 1082/8, Gemarkung Herzogenaurach, westlich der Fl. Nr. 1082/4, ist ein Baugrundstück auszuweisen."

2. Sinn und Zweck:

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche, die ursprünglich für den nicht mehr benötigten Lärmschutzwall entlang der Staatsstraße 2244 vorgesehen war, wird von der Stadt im Tausch gegen Grundstücksflächen für den Fuß- und Radweg zwischen Herzogenaurach und Niederndorf abgegeben. Ein Teil dieser Fläche wird als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

3. Flächen:

Die Fläche des Gebietes im Bebauungsplan Nr. 10 "Lohhof", 2. Änderungsplan der Stadt Herzogenaurach beträgt (planemetriert):

Gesamt – Allgemeines Wohngebiet 605 m².

4. Erschließung:

Die Erschließung (Kanal, Wasser, Strom) ist vorhanden und wird durch die Erweiterung des Ortsnetzes sichergestellt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 "Lohhof", 2. Änderungsplan der Stadt Herzogenaurach werden nicht geändert.

Herzogenaurach, Dezember 1984

Stadtplanungsamt

Bearbeitung:

Molboof

Kohlberg